

Waren ein 6. direktives 2. 10. 1957
210. 10. 1957

Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke Union des Centrales Suisses d'Electricité

Telegramm-Adresse:
Adresse télégraphique:
Electrunion Zürich

ZURICH 1
Bahnhofplatz 3

Telephon (051) 27 51 91
Postcheck
Chèques post. VIII 4355

Postsendungen:
Postfach, Zürich 23

Envois postaux:
Case postale, Zurich 23

Der Delegierte für Fragen der Atomenergie			
4. OKT. 1957			
1	2	3	4

101.3.

An das
Eidg. Politische Departement

B e r n

**Bureau des Delegierten
für Fragen der Atomenergie**

Ihr Zeichen:
Votre référence:

Ihre Nachricht vom:
Votre lettre du:

Unser Zeichen:
Notre référence:

Zürich 1,
Zurich 1.

Wi/ek/1425

30. September 1957

Gegenstand:
Objet:

**Entwurf zu einem Bundesgesetz über die friedliche Verwendung
der Atomenergie und den Strahlenschutz**

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Mit Schreiben vom 5. Juni 1957 haben Sie uns den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz zugestellt und uns gebeten, Ihnen unsere Stellungnahme in dieser Angelegenheit bekannt zu geben. Nach eingehender Behandlung des Entwurfes gestatten wir uns, hierzu folgende Bemerkungen anzubringen:

In allgemeiner Hinsicht möchten wir zunächst nochmals betonen, dass wir die Grundkonzeption des zur Diskussion stehenden Entwurfes, wonach der Bau von Atomanlagen, wie überhaupt die Ausnützung der Atomenergie, der Privatwirtschaft überlassen werden soll und der Bund lediglich eine sicherheits- und gesundheitspolizeiliche Aufsicht ausübt, für richtig erachten. Auch stellt der neue Entwurf im Vergleich zum Vorentwurf, den uns der Delegierte des Bundesrates für Fragen der Atomenergie am 28. August 1956 zur Stellungnahme vorlegte, unbestritten einen Fortschritt dar. Unbefriedigend erscheint uns am heutigen Text, neben einigen wenigen Einzelbestimmungen, die Regelung der Haftpflicht und der Versicherung.

Der Gesetzesentwurf sieht an Stelle der sonst allgemein üblichen Verschuldenshaftung das viel strengere Prinzip nicht nur der Kausalhaftung, sondern der Gefährdungshaftung vor und auferlegt dem Inhaber von Atomanlagen, Kernbrennstoffen und Rückständen die Versicherungspflicht. Nachdem aber die Versicherungsgesellschaften im Einzelfall nur Schäden bis maximal 20 Millionen Franken übernehmen wollen, muss logischerweise auch die Haftung des Betriebsinhabers auf den gleichen Betrag beschränkt werden, ähnlich wie dies z.B. im Bundesgesetz vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt und im Bundesbeschluss vom 22. März 1934 über den

an/à das Eidg. Politische Departement, Bern

internationalen Luftverkehr geregelt ist. Für Schäden, die den genannten Betrag überschreiten, muss nach unserer Meinung die Öffentlichkeit (Katastrophenfonds, Staat) aufkommen.

Die Erstellung von Atomwerken ist eine dringende Notwendigkeit. Wir wissen, dass in naher Zukunft der Energiebedarf der Schweiz nicht mehr gedeckt werden kann und dass neue Energiequellen erschlossen werden müssen, soll nicht die gesamte heutige Stellung der schweizerischen Wirtschaft gefährdet werden. Die schweizerischen Elektrizitätswerke erfüllen daher nur eine öffentliche Aufgabe, wenn sie Atomkraftwerke errichten, Die damit verbundene besondere Gefahr aber, soweit sie nicht versichert werden kann oder soweit sie nicht durch ein schweres Verschulden ausgelöst wird, muss von der Öffentlichkeit getragen werden.

Es wäre wohl auch ein Widerspruch, den Betriebsinhabern von Atomanlagen eine unbeschränkte Haftpflicht aufzuerlegen, während gleichzeitig die Versicherungsgesellschaften sich angesichts der Schadenmöglichkeiten ausserstande erklären, eine Deckung der Schäden von über 20 Millionen Franken übernehmen zu können. Nur nebenbei sei erwähnt, dass uns diese Grenze des Deckungsumfanges als zu niedrig erscheint, z.B. wenn man bedenkt, dass heute dem einzelnen Motorfahrzeughalter die Möglichkeit gegeben ist, eine Haftpflichtversicherung für Schäden bis zum Betrage von 1 Million Franken abzuschliessen. Dazu kommt, dass die unbeschränkte Kausalhaftung die Unternehmerinitiative in dem Sinne hemmen müsste, dass sich z.B. kein Bauherr finden liesse, der angesichts des einzugehenden Risikos bereit wäre, eine Atomenergie-Anlage zu erstellen.

Gemäss Art. 24, Absatz 4 des Entwurfes hat der Bund für seine allfälligen Leistungen ein Rückgriffsrecht auf den Haftpflichtigen. Abgesehen von unseren Bemerkungen betreffend die Beschränkung der Haftung der Betriebsinhaber erscheint uns diese Bestimmung nicht logisch, da nach Art. 24, Abs. 1 die Bundesversammlung zusätzliche Mittel zur Deckung von Schäden nur dann zur Verfügung stellen kann, wenn die vorhandene Deckung nicht ausreicht, mit anderen Worten, wenn neben den von den Versicherungsgesellschaften erbrachten 20 Millionen Franken die finanziellen Mittel des Betriebsinhabers bereits ausgeschöpft sind; es ist also nicht einzusehen, aus welchen Mitteln dann der Betriebsinhaber die Rückgriffsansprüche des Bundes befriedigen soll. Sollte diese Bestimmung trotzdem in das Gesetz aufgenommen werden, so wäre zum mindesten zu präzisieren, dass ein solches Rückgriffsrecht auf den Betriebsinhaber nur im Falle von schwerem Verschulden geltend gemacht werden kann, wobei ausdrücklich festzulegen wäre, dass menschliches Versagen nicht darunter fällt.

Auch in Bezug auf die Verjährung der Haftpflichtansprüche schlagen wir eine Aenderung des vorliegenden Gesetzesentwurfes vor. Wir verstehen zwar durchaus den Beweggrund dafür, dass Sie eine 30-jährige Verjährungsfrist vorsehen. Andererseits dürfte es aber ausserordentlich schwierig sein, nach

an/à das Eidg. Politische Departement, Bern

20 bis 30 Jahren festzustellen, ob ein bestimmtes Leiden auf eine radioaktive Bestrahlung zurückzuführen ist oder nicht. Schwierigkeiten sind auch zu erwarten, wenn eine Schädigung erst nach wiederholter Bestrahlung auftritt. Es stellt sich dann die Frage, ob alle in Betracht fallenden Betriebsinhaber haftbar gemacht werden können und in welchem Umfange. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die ordentliche Verjährungsfrist auf 10 Jahre festzulegen. Eventuell müsste geprüft werden, ob nicht bei später auftretenden Schäden allenfalls der Bund einspringen könnte.

Art. 18 des Gesetzesentwurfes sieht vor, dass sich die Deckungssumme entsprechend vermindert, wenn der Versicherer Leistungen erbracht hat. Abgesehen davon, dass die Werke darauf bestehen müssen, dass immer volle Deckung vorhanden sein muss, erscheint es uns angebracht, den ersten Satz dieses Artikels etwas elastischer zu fassen, um den Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit zu bieten, je nach Verlauf des Versicherungsgeschäftes für Atomrisiken auf eine Herabsetzung der Deckungssumme im Schadenfall zu verzichten.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Artikel betreffend die Haftpflicht und die Versicherung wie folgt neu zu fassen:

Art. 11, Abs. 1: "Wird beim Betrieb einer Atomanlage durch die Wirkung eines Kernumwandelungsvorganges ein Mensch getötet oder in seiner Gesundheit geschädigt oder wird Sachschaden verursacht, so haftet der Inhaber der Anlage für den Schaden bis zur Höhe der Deckungssumme gemäss Art. 17, Abs. 2, 3 und 4 oder bis auf die Höhe der Sicherheiten gemäss Art. 22. In gleicher Weise ..."

Abs. 2 und 3: keine Aenderung

Art. 12 - 14: keine Aenderung

Art. 15, Abs. 1: "Die auf dieses Gesetz gestützten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche verjähren in zwei Jahren vom Tage hinweg, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von 10 Jahren von der schädigenden Einwirkung an gerechnet."

Abs. 2: "Wer wissen muss, dass er einer Strahlung ausgesetzt war, hat dies unverzüglich, spätestens innert einem Monat, der zuständigen Behörde zu melden. Unterlässt er schuldhafterweise die Anmeldung, so verwirkt er seine Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche."

Abs. 3: keine Aenderung

Art. 16 und 17: keine Aenderung

Art. 18, Abs. 1: "Hat der Versicherer Leistungen erbracht und vermindert sich deswegen die Deckungssumme um mindestens einen Zehntel, so ist die zuständige Bundesbehörde zu benachrichtigen."

an/à das Eidg. Politische Departement, Bern

Der Versicherer gewährt aber jederzeit volle Deckung gemäss Art. 17, Abs. 2 bis 4 oder Art. 22."

Abs. 2: keine Aenderung

Art. 19: streichen

Art. 20: keine Aenderung

Annuliert 2

Art. 21, Abs. 1: "Die Inhaber von Atomanlagen und die andern Inhaber von Kernbrennstoffen, Rückständen und Abfallstoffen haben auch die Haftpflicht aller andern Personen, die mit ihnen in vertragliche Beziehung treten und für Schädigungen durch Kernumwandlungsvorgänge mitverantwortlich gemacht werden können, im Rahmen von Art. 17 und 18 zu versichern. Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer aus selbst erlittenen Schäden."

Abs. 2: "Diese Mitverpflichteten haften zusammen mit dem Versicherungsnehmer nur bis zur Höhe der Deckungssumme, gemäss Art. 17, Abs. 2 bis 4, oder bis auf die Höhe der Sicherheiten gemäss Art. 22. Darüber hinaus können sie nur vom Bund gemäss Art. 24, Abs. 4 auf Ersatz seiner Aufwendungen belangt werden."

Art. 22: keine Aenderung

Art. 23, Abs. 1 und 2: keine Aenderung

Abs. 3: "Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Gesetz beurteilt der Richter die Tatsachen nach den Beweisregeln des direkten Prozesses vor Bundesgericht."

Art. 24, Abs. 1: "Reicht die vorhandene Deckungssumme gemäss Art. 17, Abs. 2 bis 4 oder gemäss Sicherheiten, nach Art. 22, nicht aus, so leistet der Bund für den nicht gedeckten Schaden Entschädigung."

Abs. 2: "Zur gerechten Verteilung aller zur Verfügung stehenden Mittel stellt die Bundesversammlung eine Entschädigungsordnung auf, mit der gegebenenfalls in Abweichung von diesem Gesetz, die allgemeinen Grundsätze über die Befriedigung der Geschädigten festzulegen sind. Die Bundesversammlung kann eine besondere unabhängige Instanz zur Durchführung dieser Grundsätze einsetzen."

Abs. 3: keine Aenderung

Abs. 4: streichen

Eventuell: "Trifft den nach Art. 11 Haftpflichtigen oder sein Personal oder weitere Personen, deren er sich beim Betrieb bedient, ein Verschulden, so kann der Bund von ihm für seine Aufwendungen Ersatz verlangen; blosses menschliches Versagen wird hierbei nicht als Verschulden betrachtet. Ein entsprechender Ersatzanspruch steht dem Bunde auch gegenüber Mitverpflichteten

an/à das Eidg. Politische Departement, Bern

zu, die ein Verschulden trifft, sofern sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts über die Deckungssumme der Versicherung hinaus haften würden."

Art. 25: keine Aenderung

Zu den übrigen Artikeln des Entwurfes haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

Art. 10, Abs. 1: Nach unserer Auffassung sollte die Uebertragung einer Bewilligung nicht rundweg verunmöglicht werden. Dem Sinne nach schlagen wir folgende Neufassung dieses Absatzes vor: "Die in diesem Gesetz genannten Bewilligungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle übertragbar. Die Zustimmung zur Uebertragung einer Bewilligung setzt voraus, dass der neue Träger die Bedingungen erfüllt, die für die Erteilung der Bewilligung selbst massgebend sind."

Abs. 5: Bereits in unserer Eingabe zum Vorentwurf hatten wir verlangt, dass im Falle eines Rückzuges einer Bewilligung aus Gründen, für die der Bewilligungsinhaber nicht einzustehen hat, nicht nur eine "angemessene" sondern volle Entschädigung zu leisten ist. Tatsächlich kommt ein solcher Rückzug einer Bewilligung einer Expropriation gleich. Wir wiederholen deshalb unseren Antrag, die Bestimmung von Art. 10, Abs. 5 abzuändern, wobei folgende Neufassung in Frage käme: "... so leistet ihm der Bund Entschädigung nach den Grundsätzen des Enteignungsrechtes."

Art. 16, Abs. 1: Es scheint uns selbstverständlich, dass Unfälle und Krankheiten des Personals, die durch Kernumwandlungsvorgänge verursacht werden, als unter die SUVAL fallend betrachtet werden. Immerhin würde es uns interessieren, ob ein derartiger Beschluss von der SUVAL bereits gefasst ist.

Art. 23, Abs. 2: Hat ein Inhaber von Kernbrennstoffen, Rückständen und Abfallstoffen keinen Wohnsitz in der Schweiz, so müsste von ihm verlangt werden, dass er einige Jahresprämien zum voraus bezahlt. Wir bitten Sie, uns bekannt zu geben, ob eine solche Bestimmung in der Vollziehungsverordnung oder in der Bewilligung vorgesehen ist.

Wir hoffen gerne, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und stehen jederzeit gerne zur Verfügung, um Fragen, die dieses Bundesgesetz betreffen, mit Ihnen zu besprechen. Da der vorliegende Bundesgesetzesentwurf für die

an/à das Eidg. Politische Departement, Bern

Elektrizitätswerke unseres Landes von grosser Bedeutung ist, wiederholen wir unseren Wunsch, über die weiteren Arbeiten zur Aufstellung des Gesetzes auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Verband
Schweizerischer Elektrizitätswerke
Der Präsident: Der Sekretär:



(C. Aeschmann)



(Dr. W.L. Froelich)